

HÄRTING ●●●

# Sachgewährleistung + Produkte- haftpflicht, Produktesicherheit und Datenschutz

Was im E-Commerce in der Schweiz gilt

**RA in lic. iur. Nicole Beranek Zanon, Exec. MBA HSG**

# Inhalt

- 1. Einleitung**
- 2. Anwendbares Recht und gerichtliche Zuständigkeit**
- 3. Sachgewährleistung und Produkthaftung**
- 4. Produktsicherheit**
- 5. Datenschutz**

1

# Einleitung

# Anwendbare Gesetze für E-Commerce in der Schweiz

- Schweizerisches Obligationenrecht ([OR](#); SR 220)
- Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ([LuGÜ](#), SR 0.275.12)
- Bundesgesetz über die Produkthaftpflicht ([PrHG](#); SR 221.112.944)
- Bundesgesetz über die Produktesicherheit ([PrSG](#); SR 930.11)
- Verordnung über die Produktesicherheit ([PrSV](#); SR 930.111)
- Bundesgesetz über den Datenschutz ([DSG](#); SR 235.1)
- Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse ([THG](#); SR 946.51)
- Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb ([UWG](#); SR 241)
- Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen ([PBV](#); SR 942.211)

2

Anwendbares Recht + gerichtliche  
Zuständigkeit

## Anwendbares Recht + Gerichtsstand B2C

- Anwendbares Recht:
  - Da es sich um einen Verbrauchervertrag handelt, gelten grundsätzlich die zwingenden Verbraucherschutzvorschriften
- Gerichtsstand:
  - Der Schweizer Verbraucher (nicht der deutsche Onlinehändler) hat ein Wahlrecht, ob er vor einem Schweizer oder einem deutschen Gericht klagen will
    - Der Käufer kann den Verkäufer an seinem Wohnsitz oder am Wohnsitz des Verkäufers einklagen (Art. 32 ZPO und Art. 15 bis 17 LugÜ und Art. 114 IPRG)
- Der Verkäufer kann dem Käufer den Gerichtsstandort grundsätzlich nicht aufzwingen

## Anwendbares Recht + Gerichtsstand B2B

- **Anwendbares Recht:**
  - Das anwendbare Recht unterliegt der Vertragsfreiheit (Art. 116 IPRG)
  - Falls kein Gerichtsstand getroffen wurde, kommt das Recht des Staates zur Anwendung, wo die leistende Partei ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat (Art. 117 Abs. 2 IPRG)
- **Gerichtsstand:**
  - Eine Gerichtsstandvereinbarung ist möglich (Art. 17 LugÜ) -> Formvorschriften
  - Deutscher Gerichtsstand kann rechtsgültig vereinbart werden.
- Falls kein gewöhnlicher Aufenthalt oder Niederlassung des Beklagten in der Schweiz ist, ist UN-Kaufrecht anwendbar
  - Damit ist der Ort der Niederlassung des Verkäufers anwendbar, also ist deutsches Recht anwendbar (Art. 31 UN-Kaufrecht)

2

# Sachgewährleistung + Produkthaftung

# Einleitung Produkthaftung

### Produkthaftung

- Produkthaftung ist das Entstehen des Herstellers für Schäden eines Produktes, die aus dem Gebrauch eines fehlerhaften Produktes entstehen
- Dabei wird nur für Mangelfolgeschäden haftet
- Gesetz: Produkthaftungsgesetz

### Sachgewährleistung

- Sachgewährleistung ist die Haftung des Herstellers für die zugesicherten Eigenschaften der Kaufsache
- Dabei wird für die Mängel der Sache, die ihren Wert und Tauglichkeit zum Gebrauch mindern oder aufheben haftet
- Gesetz: Obligationenrecht

# Sachgewährleistung - Grundlagen

- Bestellung wird wirksam ab „klicken des Bestellbuttons“
  - Vertrag kommt nach Art. 1 Abs. 1 OR bei übereinstimmender Willenserklärung zustande
  - Regelung entsprechend ausgestalten in AGB, dass Vertrag erst mit Bestätigung zustande kommt
- Rückerstattung nach gültig zustande gekommenen Kaufvertrag nur unter gewissen Umständen möglich:
  - wenn der Verkäufer das vorsieht -> Kulanz des Verkäufers
  - wenn der Artikel einen Mangel aufweist
- Schweizer Recht sieht keine Widerrufsfrist oder anderes Rückgaberecht vor (oftmals aber freiwillig, da kundenfreundlich!)
- Gewährleistungsansprüche gelten unabhängig davon, ob ein Produkt im Internet oder im Geschäft gekauft wurde

## Sachgewährleistung - Sachmangel

- Ein Mangel liegt vor, wenn die Ist-Beschaffenheit von der Soll-Beschaffenheit abweicht (Art. 197 ff. OR)
- Die Soll-Beschaffenheit ist was vertraglich geschuldet ist
  - **Zugesicherte** Eigenschaft fehlt
  - Wert oder **Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch** ist aufgehoben / vermindert
  - Körperlicher Mangel (Sache funktioniert nicht)
  - Rechtlicher Mangel (Sache genügt gesetzlichen Normen nicht)

# Sachgewährleistung – Obliegenheiten des Käufers

- **Prüfungsobliegenheit:**
  - Käufer soll die Beschaffenheit der Sache nach dem üblichen Geschäftsgang prüfen
  - Stichproben genügen grundsätzlich
- **Rügeobliegenheit:**
  - Falls ein Mangel entdeckt wird, für die der Verkäufer Gewähr zu leisten hat, muss dies sofort angezeigt werden (max. 5 Tage)
- Ansonsten gilt die Sache als genehmigt, soweit es sich nicht um einen versteckten Mangel handelt (bei übungsgemässen Untersuchungen nicht erkennbar)
- Wenn spätere Mängel auftauchen, muss Anzeige sofort nach Entdeckung erfolgen
  - Ansonsten gilt die Sache auch auf diese Mängel bezogen als genehmigt

## Sachgewährleistung – Gewährleistungs- und Haftungsbeschränkung

- Ein Gewährleistungsausschluss ist jederzeit möglich, muss aber ausdrücklich erfolgen
  - Der Ausschluss kann sich auch auf die vertragliche Garantie des Herstellers beziehen
  - Der Ausschluss bezieht sich auch auf konkurrierende Rechtsbehelfe
- Eine Reduktion der Garantie ist möglich:
  - Bei einem Vertrag zwischen zwei Unternehmen oder zwei Einzelpersonen
  - Bei einem Verkauf eines Gebrauchtartikels (maximale Reduktion innerhalb eines Jahres)
- Bei vorsätzlichem Verschweigen eines Mangels ist kein Ausschluss der Gewährleistung möglich (Art. 199 OR)
  - Der Käufer kann seine Rechte innerhalb von 10 Jahren geltend machen (Art. 210 Abs. 6 OR)
- Eine allgemein gehaltene Haftungsbeschränkung bzw. Freizeichnungsklausel hat aber keine Auswirkungen auf die Haftung des Verkäufers für spezifische zugesicherte Eigenschaften (BGE 109 II 24 E. 4)

# Sachgewährleistung - Rechtsfolgen

- Sind die Voraussetzungen der Sachgewährleistung erfüllt, kann der Käufer folgende Sachgewährleistungsansprüche geltend machen:
  - Wandelung (Art. 205 ff. OR)
  - Minderung (Art. 205 OR)
  - Ersatzlieferung bei Gattungskäufen (Art. 206 OR)
  - Vertragsrücktritt (Art. 208 OR)
  - Vertraglich kann zusätzlich oder stattdessen Nachbesserung vereinbart werden
- **Frist:**
  - Der Verbraucher kann während zwei Jahren die Ansprüche geltend machen (Art. 210 Abs. 1 OR)
  - Im B2B-Bereich kann diese Frist vertraglich auf ein Jahr gekürzt werden
  - Bei Gebrauchsgegenständen beträgt die Frist 1 Jahr (Art. 210 Abs. 4 OR)

## Produktehaftung - Grundlagen

- Der Hersteller haftet für den Schaden, den ein fehlerhaftes Produkt an Personen oder Sachen verursacht (Kausalhaftung) (Art. 1 Abs. 1 PrHG)
  - Der Hersteller haftet nicht für den Schaden am fehlerhaften Produkt selber (Art. 1 Abs. 2 PrHG)
- → **Fall der ausservertraglichen Haftung**
  - Ansprüche nach PrHG sind schwieriger durchzusetzen, da Verschulden nachgewiesen werden muss
- Ein Produkt ist fehlerhaft, wenn es nach der Wertung des Richters die legitimen Sicherheitserwartungen eines Durchschnittsverbrauchers nicht erfüllt
- Haftungsausschlüsse betr. Produkthaftungspflicht sind nichtig (Art. 8 PrHG)
- stationären Handel und im E-Commerce

## Produkthaftung - Voraussetzungen

Haftungssubjekt (Art. 2 PrHG)
Schaden
Eingriff in geschütztes Rechtsgut
Adäquater Kausalzusammenhang
Produkt (Art. 3 PrHG)
Fehlerhaftigkeit (Art. 4 PrHG)
Kein Entlastungsbeweis (Art. 5 PrHG)

## Produktehaftung - Haftungssubjekt

- Hersteller sind Personen, bzw. Unternehmen, die:
  - das Endprodukt, einen Grundstoff oder ein Teilprodukt hergestellt haben  
= tatsächlicher Hersteller
  - ihr Name oder Zeichen auf das Produkt anbringen  
= Quasihersteller
  - ein Produkt im Rahmen ihrer geschäftlichen Tätigkeit **vertreibt**  
= Importeur / **Lieferant**
- Falls kein Hersteller festgestellt werden kann, kann der Lieferant haftbar gemacht werden

## Produktehaftung - Rechtsgutseingriff

- Endverbraucher wird in seiner körperlichen Integrität und Habe geschützt (Art. 1 Abs. 1 lit. b und c PrHG)
- Ausgeschlossen ist der Ersatz von reinen Vermögensschäden, sowie Sachschäden an gewerblich genutzten Eigentum
  - Ob es eine gewerblich genutzte Sache ist, entscheidet sich aufgrund der Nutzungsbestimmung und der tatsächlichen Verwendung der Sache
- Sachschäden unter CHF 900.-- werden nicht erfasst (Art. 6 Abs. 1 PrHG)
- Produktehaftpflicht ist zwingend und kann nicht ausgeschlossen werden

## Produktehaftung - Produkt

- Produkte sind bewegliche Sachen und Elektrizität (Art. 3 PrHG)
- Erfasst sind ebenfalls:
  - Künstliche Körperteile
  - Organe und Blut
  - Sachen, welche Teil einer anderen Sache sind

## Produktehaftung - Fehlerhaftigkeit

- Ein Produkt ist fehlerhaft, wenn nicht die Sicherheit geboten wird, welche zu erwarten gewesen wäre (Art. 4 PrHG)
  - Konstruktionsfehler
  - Fabrikationsfehler
  - Instruktionsfehler
- Bei der Beurteilung wird ein objektiver Massstab angewendet, wobei der durchschnittliche Benutzer massgebend ist

## Produkthaftung - Entlastungsbeweis

- Der Hersteller ist von der Haftung ausgenommen, wenn bewiesen wird, dass (Art. 5 PrHG):
  - sie das Produkt nicht in Verkehr gebracht haben
  - der Schaden in Verkehrszeitpunkt noch nicht vorlag
  - das Produkt nicht für den Vertrieb hergestellt wurde
  - der Fehler auf hoheitlich erlassene Vorschriften zurückzuführen ist
  - der Fehler nach dem Stand der Wissenschaft und Technik nicht erkannt werden konnte
- Die Aufzählung von Art. 5 PrHG ist abschliessend
- Die Beweislast liegt beim Hersteller

## Produktehaftung - Rechtsfolgen

- Sind alle Voraussetzungen erfüllt, kann die geschädigte Person vom Hersteller:
  - Schadenersatz verlangen
  - Genugtuung verlangen
- Sind mehrere Personen für den entstandenen Schaden ersatzpflichtig, haften sie solidarisch (Art. 7 PrHG)

3

Produktsicherheit

## Rechtsgrundlagen und Ziele

- **Rechtsgrundlagen:** Bundesgesetz über die Produktesicherheit (PrSG) und Verordnung über die Produktesicherheit (PrSV)
- **Ziele** (Art. 1 Abs. 1 PrSG)
  - Gewährleistung der Sicherheit von Produkten beim gewerblichen oder beruflichen Inverkehrbringen
  - Abbau von technischen Handelshemmnissen
- Mit PrSG wurde eine Angleichung der Vorschriften an die EU erreicht
  - Richtlinie 2001/95/EG wurde umgesetzt
- **Grundsatz:** Produkte dürfen bei normaler oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung die Sicherheit und die Gesundheit der Verwender und Dritter nicht oder nur geringfügig gefährden (Art. 3 Abs. 1 PrSG)

# Produktbegriff

- **Legaldefinition** in Art. 2 Abs. 1 PrSG

*«Als Produkt im Sinne dieses Gesetzes gilt eine verwendungsbereite bewegliche Sache, auch wenn sie einen Teil einer anderen beweglichen Sache oder einer unbeweglichen Sache bildet.»*

- **Bewegliche Sache:** Körperlicher Gegenstand der ohne Substanzverlust von einem Ort an einen anderen verbracht werden kann
  - Unbewegliche Sachen sind nicht erfasst
  - ABER bewegliche als Teil einer unbeweglichen (vgl. Art. 2 Abs. 1 PrSG)
- **Verwendungsbereit:** auch dann gegeben, wenn Einzelteile dem Empfänger zum Ein- oder Zusammenbau übergeben werden (Art. 2 Abs. 2 PrSG)

## Anwendbarkeit PrSG

- Keine Anwendbarkeit eines anderen Bundesgesetzes mit gleichem Ziel
  - Subsidiarität des PrSG
- Produkt i.S.d. PrSG
- Inverkehrbringen gem. Art. 2 Abs. 3 PrSG

*Als Inverkehrbringen im Sinne dieses Gesetzes gilt das entgeltliche oder unentgeltliche Überlassen eines Produkts, unabhängig davon, ob dieses neu, gebraucht, wiederaufbereitet oder wesentlich verändert worden ist.*

## Voraussetzungen für das Inverkehrbringen I

- Grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen PrSG
- Delegationsnorm an Verordnungsgeber
  - Art. 4 Abs. 1 PrSG: **der Bundesrat legt die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen fest**
  - **Art. 4 Abs. 2 PrSG: dabei wird das entsprechende internationale Recht berücksichtigt**
- Art. 3 Abs. 2 PrSG: fehlt eine Regelung, ist der Stand des Wissens und der Technik massgebend
- Art. 6 Abs. 1 PrSG: das zuständige Bundesamt bezeichnet im Einvernehmen mit dem SECO die technischen Normen, die geeignet sind, die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen nach Art. 4 zu konkretisieren
  - Art. 6 Abs. 2 PrSG: soweit möglich bezeichnet es international harmonisierte Normen
  - **Art. 6 Abs. 3 PrSG:** die technischen Normen werden mit Titel sowie Fundstelle oder Bezugsquelle im Bundesblatt veröffentlicht

## Voraussetzungen für das Inverkehrbringen II

- Insbesondere zu berücksichtigen sind dabei:
  - Voraussichtliche Gebrauchsdauer
  - Umstand der Möglichkeit der Einwirkung des Produkts auf ein anderes Produkt
  - Umstand der Nutzung durch Konsumenten (Laien!)
  - Umstand der Nutzung durch Personen die dabei einer grösseren Gefahr ausgesetzt sind (bspw. Kinder, Menschen mit Behinderungen usw.)
- Wer ein Produkt in Verkehr bringt, muss nachweisen können, dass es die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen erfüllt.
  - Der Nachweis der Konformität richtet sich nach Art. 17 und 18 des Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse (THG) (Art. 5 Abs. 1 PrSG)

## Voraussetzungen für das Inverkehrbringen III

- Wird ein Produkt nach den technischen Normen gemäss Art. 6 PrSG hergestellt, so wird vermutet, dass es die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen erfüllt (Art. 5 Abs. 2 PrSG)
- Anforderungen sind Grundsätzlich vom Hersteller zu erfüllen, subsidiär vom Importeur oder Händler (Art. 3 Abs. 6 PrSG)
- d.h. auch Betreiber eines Online Shops sind in der Pflicht

## Pflichten nach dem Inverkehrbringen (Art. 8 PrsG)

- **Hersteller**

- Treffen von Massnahmen, die während **der angegebenen oder voraussehbaren** Gebrauchsdauer des Produkts Gefahren erkennen oder abwenden sowie Rückverfolgbarkeit des Produkts sicherstellen (Abs. 2)
- Sorgfältige Prüfung von Beanstandungen (Abs. 3)

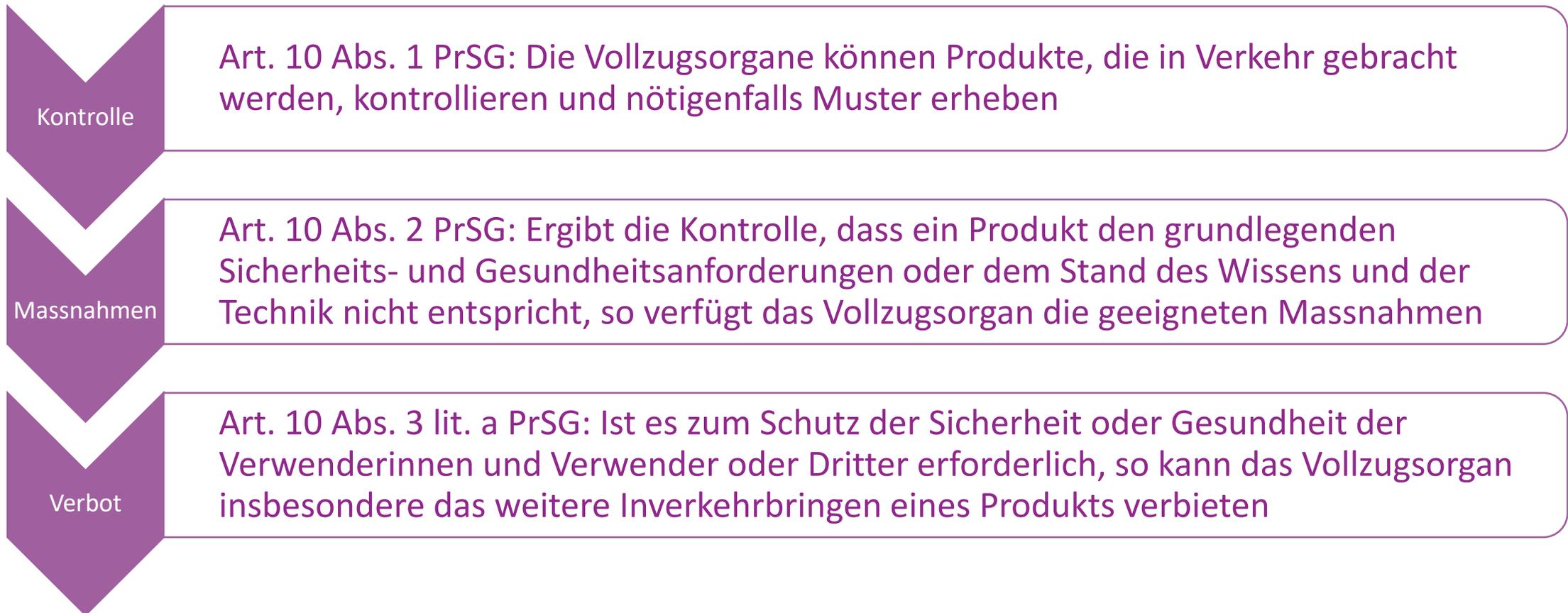
- **Händler**

- Mitwirkungspflicht (Abs. 4)

- **Hersteller oder anderer Inverkehrbringer**

- Meldepflicht bei Feststellung einer Gefährdung für Sicherheit oder Gesundheit des Verwenders (Abs. 5)
- Grund zur Annahme reicht!
- SECO und Büro für Konsumentenfragen (BKF) hat Melde- und Informationsstelle zu betreiben (Art. 4 PrSV)
- [https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Arbeitsbedingungen/Produktsicherheit/meldung\\_gefaehrlicher\\_produkte/meldung\\_gefaehrlicher\\_produkte\\_inverkehrbringer.html](https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Arbeitsbedingungen/Produktsicherheit/meldung_gefaehrlicher_produkte/meldung_gefaehrlicher_produkte_inverkehrbringer.html)

## Kontrolle der Produkte



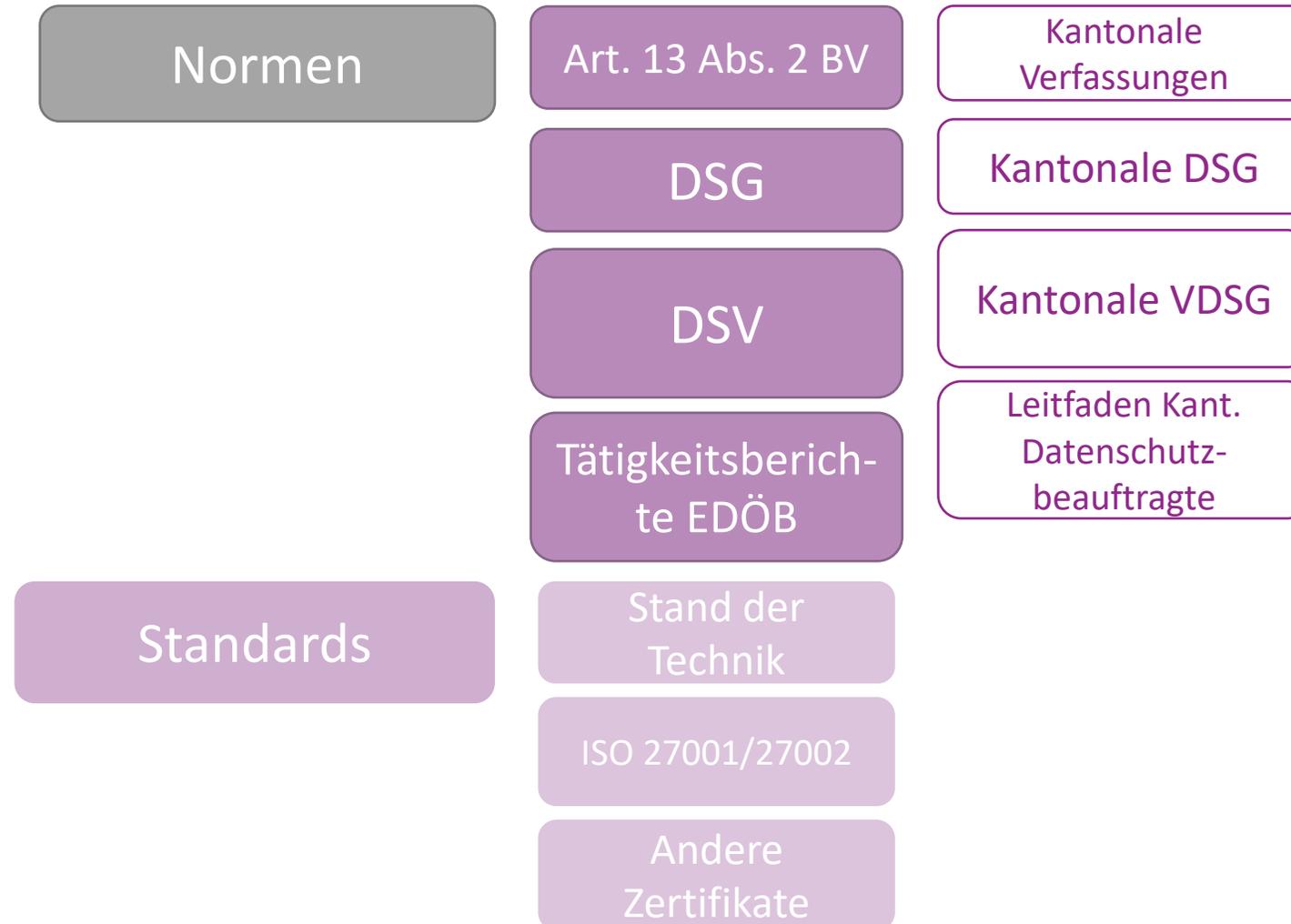
## Im Ausland hergestellte Produkte

- Das THG hat das Ziel eine einheitliche Grundlage zu schaffen um im Regelungsbereich des Bundes technische Handelshemmnisse zu vermeiden, beseitigen oder abbauen (Art. 1 Abs. 1 THG)
- Es beinhaltet Vorschriften für das Inverkehrbringen von Produkten, die nach ausländischen technischen Vorschriften hergestellt worden sind (Art. 1 Abs. 2 lit. b<sup>bis</sup> THG)
- Die Vorschriften werden zu diesem Zweck auf die technischen Vorschriften der wichtigsten Handelspartner der Schweiz abgestimmt (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 THG)
- Die technischen Vorschriften über Produkteanforderungen stimmen inhaltlich überein mit Art. 4-6 PrSG (Art. 4 Abs. 5 THG)
- PrSG und THG sind generell eng aufeinander abgestimmt, die beiden Gesetze können daher nicht unabhängig voneinander angewendet werden

4

# Datenschutz

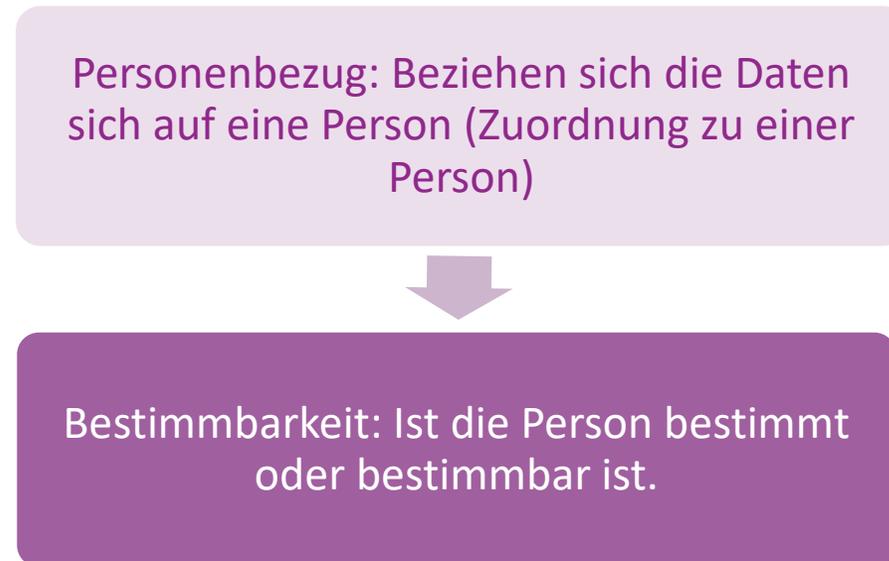
# Datenschutzrechtliche Grundlagen in der Schweiz



# Personendaten

**Personendaten:** alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person beziehen

**Prüfschema zwei verschiedenen Phasen:**



## Grundlagen Datenschutz im Handel I

- In der Schweiz gilt das Datenschutzgesetz (DSG), das bei der Bearbeitung von Personendaten durch private Personen die Beachtung folgender Grundsätze verlangt:
- **Rechtmässigkeit:** Daten dürfen nur rechtmässig beschafft und bearbeitet werden
- **Treu und Glauben:** Es bedarf eines transparenten und lauterem Vorgehens, einer wahrheitsgemässen und vollständigen Aufklärung und der Erkennbarkeit des Verwendungszwecks
- **Verhältnismässigkeit:** Es dürfen insbesondere keine Vorratsdatensammlungen angelegt werden (Datenminimierung und Löschungspflichten)
- **Zweckbindung:** Die für einen Zweck erhobenen Personendaten dürfen nur für diesen verwendet werden.
- Privacy by Default und Privacy by Design: Datenschutzfreundliche Voreinstellung und Berücksichtigung beim Prozess- und Produktedesign.

## Datenschutzerklärungen auf E-Commerce-Site

- Zweck der Datenschutzerklärung ist es, über die Methoden zu informieren, mit denen die Privatsphäre der Kunden geschützt wird
- **Inhalt der Datenschutzerklärung :**
  - Datenbearbeitung
  - Erhobene Personendaten und deren Zweck
  - Rechtsgrundlage/Rechtfertigungsgrund, nur sofern eine Bearbeitung nicht den Grundsätzen entspricht
  - Notwendigkeit
  - Weitergabe von Personendaten an Dritte und der Zweck
  - Aufbewahrungsdauer
- Zielgruppenorientiert verfassen und leicht zugänglich auf der Website platzieren

## Cookie-Banner

- In der Schweiz besteht keine Verpflichtung einen Cookie-Banner auf dem Onlineshop zu platzieren
- Wenn in der Datenschutzerklärung über die gesetzten Cookies aufgeklärt wird, insbesondere, wie diese über den Browser blockiert oder gelöscht werden können, muss keine zusätzliche Einwilligung eingeholt werden
- In der EU ist ein Cookie-Banner Pflicht

-> Siehe [Webinar](#)

## Mindestanforderungen Datensicherheit

- Art. 8 DSGVO
- Datenverarbeitungssysteme müssen die Mindestanforderungen an die Datensicherheit erfüllen
- Mögliche Massnahmen:
  - Zugriffsbeschränkungen
  - Firewalls
  - Pseudonymisierung
  - Verschlüsselung
  - Protokollierung

→ Siehe dazu unser [Webinar](#)

## Auskunfts-, Lösch- und Korrekturrecht

- Art. 25 DSG
- Kunden haben gewisse Schutzrechte in Bezug zu ihren personenbezogenen Daten
  - Recht auf Auskunft
  - Recht auf Löschung der Daten
  - Recht auf Korrektur der Daten
- Diese Anfragen müssen vom Webshop-Besitzer innert 30 Tagen bearbeitet werden
  - Das Begehren wird kostenlos verarbeitet, ausser bei grossem Aufwand (max. 300 CHF)
- Verweigerung des Auskunftsrecht ist möglich aufgrund überwiegender privater oder öffentlicher Interessen

## Werbung per E-Mail

- E-Mailadressen gelten auch als Personendaten
- E-Mail-Werbung ist datenschutzrechtlich möglich, auch wenn die Person nicht ausdrücklich eingewilligt hat, nämlich gestützt auf überwiegendes privates Interesse
  - Zumindest für die Dauer der Garantiefrist des letzten Verkaufs.
- Wenn kein Kundenverhältnis mehr besteht, ist die Einwilligung erforderlich
  - Einwilligung muss freiwillig erfolgt sein
  - Vor der Einwilligung muss hinreichend informiert werden
  - Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden
- Üblich: Einfaches Opt-In
- Beachte: Hat auch UWG + FMG-Komponente bei unaufgeforderter Werbung, bei bestehendem Kundenverhältnis > 2 Jahre o.k. (Massenwerbung) Art. 3 lit. o UWG, Art. 45c FMG

**Danke für Ihre  
Aufmerksamkeit**



# HÄRTING Team

## Schweiz



Nicole Beranek Zanon  
Partnerin | Notarin | Exec. MBA HSG



Olivia Boccali  
Juristin



Dominic Grunder  
Student



Rebecca Huber  
Substitutin



Jana Jovic  
Student



Kristin Jung  
Studentin



Anastasia Käslin  
Studentin



Calestan Kenen Andrew  
Student



Andri Lehmann  
Substitut



Prof. Dr. iur. Mischa Senn  
Of-Counsel | Schwerpunkt Kultur- und  
Kommunikationsrecht.